

Allgemeine Vereinbarungen zum Hopfenlieferungsvertrag

AVHLV - Fassung 2020 -

I. Geltungsbereich

1. Die „Allgemeinen Vereinbarungen zum Hopfenlieferungsvertrag“ (AVHLV) gelten für den Abschluss und die Abwicklung aller Verträge über den Kauf von amtlich bezeichneten Rohhopfen mit und ohne Vereinbarungen zum Alphasäuregehalt und/oder zur Qualitätstabelle für deutschen Siegelhopfen (Anhänge II und III) innerhalb der Anbaugebiete in der Bundesrepublik Deutschland.
 - a) **Vorkontrakt**, im Voraus bis 31.07. des Erntejahres abgeschlossener Vertrag über die Lieferung von Rohhopfen über ein oder mehrere Erntejahre (Mehrjahreskontrakt),
 - b) **Freihopfenvertrag**, Lieferung von Rohhopfen oder Alphasäuremenge nur für das jeweilige Erntejahr des Vertragsschlusses, wenn dieser Vertrag nach dem 31.07. des Erntejahres abgeschlossen wurde,
 - c) **Gesamtlieferungsvertrag**, die Lieferung des Gesamtertrages an Rohhopfen einer bestimmten und im Vertrag bezeichneten Hopfensorte des Verkäufers über ein oder mehrere Erntejahre,
 - d) **Alphasäurevertrag**, Lieferung einer bestimmten Menge an Alphasäure einer im Vertrag über ein oder mehrere Erntejahre bestimmten Hopfensorte mit einer entsprechenden Menge an Rohhopfen, dazu zählt ebenso ein nach dem 31.07. eines Erntejahres abgeschlossener Vertrag über die Lieferung einer bestimmten Menge an Alphasäure nur für das gleiche Erntejahr,
 - e) **Pool- oder Aktionshopfen**, Lieferung von vertragsfreien Rohhopfen eines einzelnen Erntejahres über eine oder mehrere Hopfensorten an den Käufer, der dem Verkäufer den Abschluss eines Vertrages ohne endgültig festgelegten Kaufpreis mit oder ohne Nennung eines Anzahlungspreises zum Zwecke der Vermarktung und dem Versprechen anbietet, den endgültigen Kaufpreis bis längstens zum 31.07. des dem Erntejahr folgenden Jahres zu bestimmen und eine etwaige Differenz zum Anzahlungspreis an den Verkäufer auszubezahlen.
2. Die Bestimmungen gelten nachrangig zu den in den maßgeblichen Lieferverträgen getroffenen Vereinbarungen über den Kauf und die Lieferung von Hopfen zwischen dem Verkäufer und Käufer (= Handelsfirmen einschließlich Erzeugergemeinschaften) und vorrangig gegenüber den ergänzenden Bestimmungen des Kaufrechts nach den §§ 433 ff BGB.

II. Unbedenkliche Vertragsmenge, Angaben zur Leistung des Verkäufers

1. Die unbedenklichen Vertragsmengen (UVM) für Rohhopfen und Alphasäuren in der jeweils im Vertrag bezeichneten Hopfensorte (Vertragssorte) ergeben sich aus Anhang I (Unbedenkliche Vertragsmengen) dieser Vereinbarung. Der Verkäufer verpflichtet sich, die für die Erfüllung und während der Dauer dieses Vertrages maßgebliche unbedenkliche Vertragsmenge in diesem und in anderen Verträgen über die gleiche Sorte einzuhalten.
2. Eine Befreiung oder Teilbefreiung von der Lieferpflicht tritt nur ein, wenn der Verkäufer den Nachweis erbringt, dass er die unbedenkliche Vertragsmenge eingehalten hat und die Nichterfüllung auf Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat. Im Rahmen dieser Nachweispflicht hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insbesondere folgende Unterlagen über die Vertragssorte zugänglich zu machen:

- a) Alle bei Vertragsabschluss bestehenden Lieferverträge und Lieferverpflichtungen über Rohhopfen mit Dritten (z. B. Austrags- und Pachthopfen).
 - b) Sämtliche Waagscheine für das jeweilige Erntejahr.
 - c) Bestätigung des zuständigen Hopfenfachwerts oder eine gleichwertige Bestätigung über Anzahl und Inhalt der ausgestellten Hopfenherkunftsbescheinigungen des betreffenden Jahrgangs.
 - d) Alle flächenbezogenen Angaben aus dem sog. Mehrfachantrag zur Erlangung einer Betriebsprämie der in den Bundesländern zuständigen Behörden. Ebenso hat der Verkäufer zur Überprüfung der im Hopfenlieferungsvertrag genannten Angaben dem Käufer nach vorheriger Ankündigung die Besichtigung seiner Hopfenanlagen zu gestatten.
 - e) Der Verkäufer ist verpflichtet, *jegliche Änderungen* zu den in Ziffer II 2a) bis d) dieser Bestimmungen und zu Ziffer III des mehrjährigen Hopfenlieferungsvertrages getätigter Angaben unverzüglich nach deren Eintreten *schriftlich* dem Käufer anzuzeigen, soweit hiervon die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages insgesamt oder in einem Erntejahr gefährdet ist.
3. Der Verkäufer versichert und gewährleistet die Richtigkeit aller seiner Angaben im jeweiligen Hopfenlieferungsvertrag. Er verpflichtet sich zur sorgfältigen Pflege seiner Hopfenflächen nach den Grundsätzen guter landwirtschaftlicher Praxis und den Vorgaben im „Grünen Heft“¹. Die Ausbringung von Klärschlamm auf Hopfenflächen ist grundsätzlich untersagt.

III. Besondere Vereinbarungen Pflanzenschutz

- 1. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung aller in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum integrierten Pflanzenschutz und zur Beachtung aller Gebrauchsanweisungen über Auswahl, Einsatz und Dosierung von den für den Hopfenbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.
- 2. Der Verkäufer beachtet alle veröffentlichten und allgemein zugänglichen amtlichen Hinweise für den Hopfenbau in der alljährlich erscheinenden Fassung („Grünes Heft“) sowie die hierzu erfolgenden aktuellen Hinweise (Tagespresse, Hopfenrundschau, Internet, Hopfenringfax, Peronosporawarn-dienst usw.).
- 3. Der Verkäufer übergibt dem Käufer spätestens bei der Übergabe seiner gelieferten Hopfenpartie einen von ihm selbst ausgefüllten und namentlich unterzeichneten Pflanzenschutzmittelbogen. Darin sind vom Verkäufer alle im jeweiligen Erntejahr zur Anwendung gelangten Pflanzenschutzmittel mit deren Handelsnamen und den jeweiligen Anwendungszeitpunkten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Der Verkäufer erklärt, dass seine Hopfen keine von diesen Angaben abweichende Beschaffenheit aufweisen.
- 4. Die Verwendung von anderen als nach Ziffer 1 zugelassenen Pflanzenschutzmitteln führt zu einem Mangel der gelieferten Hopfen. Der Nachweis durch den Verkäufer über einen Nichteinsatz solcher Pflanzenschutzmittel in seinen Hopfenanlagen bleibt hiervon unberührt. Jede vom Verkäufer zu vertretende Nicht- oder Falschangabe des Verkäufers führt zu einer Schadensersatzpflicht des Verkäufers (z. B. Mehraufwand Untersuchungen, Lagerung, Verarbeitung usw.). Die Mängelrechte des Käufers nach Ziffer V. 1) gelten hierzu unmittelbar, wenn zur Anwendung im Hopfenbau behördlich nicht freigegebene Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden oder wenn bei den im Hopfenbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln die jeweils gesetzlichen Rückstandshöchstmengen überschritten wurden.

¹ Herausgeber: Landesanstalt für Landwirtschaft, Arbeitsbereich Hopfen Wolnzach-Hüll, erscheint jährlich und ist kostenlos zu beziehen unter www.lfl.bayern.de/ipz/hopfen

5. Sind die während der Dauer dieses Vertrages zu liefernden Hopfen vom Käufer für einen Weiterverkauf an einen solchen Endkunden vorgesehen, für den aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Endkunden oder wegen gesetzlicher Bestimmungen im jeweiligen Staat des Endkunden besonders zu beachtende Pflanzenschutzmittel-Bestimmungen bestehen, gilt folgendes: Der Käufer gibt dem Verkäufer während der Dauer dieses Vertrages jeweils zu Beginn der jährlichen Wachstumsperiode, spätestens jedoch bis zum 15.04. eines jeden Lieferjahres schriftlich bekannt, welche ausschließlich zur Anwendung gelangenden, in der Bundesrepublik Deutschland behördlich freigegebenen Pflanzenschutzmittel freigegeben sind. Stehen dabei zur Bekämpfung von einzelnen Schädlingen und/oder Krankheiten mehrere zugelassene Präparate zur Verfügung, bleibt die Wahl des Pflanzenschutzmittels dem Verkäufer vorbehalten. Die vorstehenden Ziffern 3 und 4 gelten auch in diesem Fall.

IV. Bereitstellung und Übernahme der Hopfen, Gefahrübergang

1. Der Verkäufer hat die Hopfen auf Anforderung (z. B. Anfuhrschein) des Käufers in ordnungsgemäßer und unverschmutzter Verpackung (Rechteckballen RB 60) und amtlich bezeichnet ab Hofstelle frei an den vom Käufer benannten Übernahmeort (z. B. Lagerstelle des Käufers) innerhalb des für den Sitz des Verkäufers geltenden Siegelbezirkes (= Herkunftssiegelbezirk und hieran angrenzender Mehrfachsiegelbezirke) anzuliefern.
2. Treffen der Verkäufer und Käufer eine schriftliche Vereinbarung über die Anlieferung des Hopfens außerhalb des Siegelbezirkes nach Ziffer 1, erhält der Verkäufer eine Transportvergütung in Höhe von 2,50 €/100 kg (netto). Im Anbaugebiet Elbe-Saale führt der Verkäufer gegen eine Vergütung von 1,65 €/100 kg (netto) den Transport der zu liefernden Rohhopfen an den vom Käufer bestimmten Übergabeort innerhalb Deutschlands durch.
3. Der Verkäufer hat den nach dem jeweiligen Vertrag zu liefernden Hopfen bis spätestens 15.11. des Erntejahres zu liefern. Ausgenommen hiervon sind Freihopfen. Der Käufer hat den nach diesem Vertrag zu liefernden Hopfen bis spätestens 15. November des jeweiligen Erntejahres abzunehmen.
4. Der Gefahrübergang für die angelieferten, amtlich bezeichneten Hopfen findet alternativ in den folgenden Formen statt:
 - a) Mit der Übernahme der Hopfen durch den Käufer und Ausstellung des Waagscheins am Übernahmeort;
 - b) In allen übrigen Fällen mit dem Zugang des Waagscheins für die zu liefernde Hopfenpartie in elektronischer oder Papierform beim Käufer, spätestens jedoch 2 Werktage nach der Zertifizierung.

V. Untersuchungspflicht, Qualität, Gewährleistung

1. Für die Mängelansprüche des Käufers gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Kaufrechts nach den §§ 434 ff. BGB. Solange der Käufer nach den in der „Qualitätstabelle für deutschen Siegelhopfen“ (Anhang III) genannten Werten nur zum Abschlag vom Kaufpreis berechtigt ist, gelten die dortigen Abschläge vorrangig vor einem dem Käufer zustehenden Nacherfüllungsanspruch nach § 439 BGB und der Minderung nach § 441 BGB. Die Frist für die Nacherfüllung beträgt mindestens 12 Werktage, dies gilt auch für den Fall einer durchgeführten Nachuntersuchung nach Ziffer 4c) und d) dieser Bestimmung.
2. Werden vom Käufer bei der Anlieferung der Hopfen bei Einzelpackstücken Wassergehalte > 12,5 % festgestellt, hat der Verkäufer auf schriftliches Verlangen des Käufers eine Nachtrocknung durchzuführen und diese Hopfen oder andere aus der gleichen Vertragssorte mit einem Wassergehalt < 12,5 % zu liefern (Nacherfüllung).

3. a) Der Verkäufer erhält für die gelieferten Hopfen nach dem Ergebnis der „Neutralen Qualitätsfeststellung“ einen Zuschlag oder einen Abschlag zum/vom Kaufpreis. Maßgeblich für die Berechnung ist der Kaufpreis pro Kilogramm netto und die Qualitätsstufe, die im Anhang III der „Qualitätstabelle für deutschen Siegelhopfen“ beschrieben ist.
- b) Alle Zu-/Abschläge oder sonstigen Mängelansprüche nach diesen Bestimmungen wegen festgestellter Mängel gelten während der Dauer des Vertrages nur für die jeweilige Hopfenpartie eines Erntejahres.
4. Musterziehung:
- a) Die Feststellung der einzelnen Qualitätsmerkmale, die in der „Qualitätstabelle für deutschen Siegelhopfen“ in Anhang III beschrieben sind, erfolgen durch eine einheitliche „Neutrale Qualitätsfeststellung“.
- b) Die Musterziehung für die „Neutrale Qualitätskontrolle“ erfolgt während des amtlichen Bezeichnungsverfahrens. Dabei werden die Hopfenmuster abwechselnd im oberen und/oder unteren Drittel und in der Mitte der Ballen entnommen. Die Anzahl der Hopfenmuster richtet sich nach der Größe der Partie:
- bis zu 7 Rechteckballen mind. 2 Einzelmuster bis zu 14 Rechteckballen mind. 3 Einzelmuster
 - bis zu 28 Rechteckballen mind. 4 Einzelmuster
 - über 28 Rechteckballen je weitere 7 Rechteckballen mind. 1 Einzelmuster
- Die Muster sind aus unterschiedlichen Ballen zu ziehen und müssen ein Mindestgewicht von 100 g je Einzelmuster aufweisen. Die Summe der Einzelmuster für das zu bildende Mischmuster je Partie muss mindestens 800 g betragen. Unberührt hiervon erfolgt die Musterziehung jeweils einzelner Ballen, wenn nur bestimmte Ballen einer Lieferpartie gerügt sind.
- c) Sind der Käufer und/oder der Verkäufer mit dem ersten Untersuchungsergebnis der „Neutralen Qualitätsfeststellung“ nicht einverstanden, kann jeder spätestens binnen einer Frist von 14 Werktagen nach Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses durch schriftlichen Antrag eine Nachuntersuchung verlangen. Diese erfolgt dadurch, dass das gezogene Probemuster durch die Untersuchungsstation nochmals auf die einzelnen Qualitätsmerkmale untersucht wird.
- d) Der Verkäufer hat den Antrag zur Nachuntersuchung beim Käufer schriftlich zu stellen. In diesem Falle leitet der Käufer den Antrag auf Nachuntersuchung binnen 5 Werktagen nach dem Eingang des Antrages an die neutrale Untersuchungsstelle weiter. Beantragt der Käufer eine Nachuntersuchung, hat er dies binnen 5 Werktagen ab Antragstellung dem Verkäufer schriftlich mitzuteilen. Die Kosten der Nachuntersuchung trägt der Antragsteller jeweils selbst.
- e) Ergibt die Nachuntersuchung ein anderes Ergebnis für den Zuschlag oder den Abschlag als bei der Erstuntersuchung, ist dieses für die Abrechnung des Kaufpreises maßgeblich.
5. Soweit im Hopfenlieferungsvertrag Vereinbarungen für die Lieferung und Abrechnung von Rohhopfen mit einem bestimmten Alphasäuregehalt getroffen sind, gelten für die hiernach notwendigen Alphasäureuntersuchungen die nachfolgenden Regeln zur Untersuchungsmethode, zum Zeitpunkt und zum Labor der Alphasäurebestimmung.
- a) Der Alphasäuregehalt wird nach der Methode Analytica EBC 7.4 bestimmt. Die Alphaanalyse erfolgt durch das im Hopfenlieferungsvertrag zu benennende Untersuchungslabor (Betriebslabor). Untersucht wird das nach den Vorschriften der Ziffer V.4b) AVHLV für die „Neutrale Qualitätsfeststellung“ aus dem gezogenen Probemuster gebildete Rückstellmuster mit einem Gewicht von mindestens 180 g. Dieses wird durch das Labor der „Neutralen Qualitätsfeststellung“ dem Untersuchungslabor (Betriebslabor) binnen 3 Werktagen übermittelt. Das Untersuchungslabor hat das Ergebnis der Untersuchung binnen weiterer 10 Werktage dem Käufer und Verkäufer schriftlich

mitzuteilen. Die Kosten für die erstmalige Alphasäureuntersuchung trägt der Käufer nach Maßgabe der Abrechnung des Untersuchungslabors.

- b) Sind der Käufer und/oder der Verkäufer mit dem Erstergebnis der Alphasäureuntersuchung nicht einverstanden, ist gemäß Ziffer V.4 Absätze c), d) und e) mit folgender Maßgabe zu verfahren: Das Probemuster (Rückstellmuster für die Untersuchung) wird ohne Nennung des Käufers und Verkäufers und sonstiger zur Kenntlichmachung geeigneter Angaben durch drei qualifizierte Untersuchungslabors einer Nachuntersuchung nach der Methode Analytica EBC 7.4 unterzogen. Aus den hierbei erzielten drei Untersuchungsergebnissen wird der Mittelwert gebildet. Ergibt der Mittelwert dieser Nachuntersuchung ein anderes Ergebnis für den Zuschlag oder den Abschlag als bei der Erstuntersuchung, ist dieses für die Abrechnung des Kaufpreises maßgeblich. Die Kosten der Nachuntersuchung trägt der Antragsteller. Diese werden pauschal mit 100,00 Euro zzgl. ges. MwSt. festgelegt.
6. Käufer oder Verkäufer bleibt es vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass das Ergebnis der Qualitätsuntersuchung und/oder Nachuntersuchung sowie der Alphasäureuntersuchung offenbar unrichtig oder unbillig ist, insbesondere durch Anrufung eines ordentlichen Gerichts.

VI. Bezahlung des Kaufpreises, Eigentumsvorbehalt

Soweit im jeweiligen Hopfenlieferungsvertrag unter der dortigen Ziffer V (Bezahlung des Kaufpreises) keine vorrangige Regelung getroffen wurde, gelten die nachfolgenden Bedingungen:

1. Vom Käufer wird der Kaufpreis jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweils abgeschlossenen Liefervertrages einschließlich der Zu- oder Abschläge netto zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen Mehrwertsteuer bezahlt.
2. Ergänzend gelten für die Abrechnung die Bestimmungen für
 - a) die Abrechnung einer Transportvergütung nach der jeweils entsprechenden Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer gemäß Ziffer IV Nr. 2 AVHLV.
 - b) Der Verkäufer hat dem Käufer seine Steuernummer (USt-ID) bei Vertragsabschluss bzw. während der Dauer eines Vertrages jede Änderung bis zum 31.08. des jeweiligen Erntejahres schriftlich mitzuteilen.
3. Der Hopfen bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers. Der Käufer darf über die Hopfen innerhalb seines üblichen, ordentlichen Geschäftsganges verfügen.

VII. Anzeigeverpflichtung

1. Wird die Erfüllung der Lieferpflicht des Verkäufers durch besondere Umstände gefährdet (z. B. Sturm, Welke, Hagel) und ist dies für den Verkäufer erkennbar, hat er diese Umstände binnen 12 Werktagen nach deren Eintritt und Erkennbarkeit dem Käufer schriftlich anzuzeigen.
2. Ebenso hat der Verkäufer eine gemäß Ziffer III des Hopfenlieferungsvertrages (Vorkontrakt) unterbliebenen Einlegung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Der Verkäufer, der die vorstehenden Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, kann sich auf den Eintritt der die Erfüllung der Lieferverpflichtung hindernden Umstände nicht berufen. Weitergehende Ansprüche des Käufers aus § 280 ff. BGB bleiben unberührt.

VIII. Schadensersatz, Aufteilungsgrundsatz, Anbietungs- und Abnahmeverpflichtung

1. Hat der Verkäufer die Nichterfüllung oder Teilerfüllung zu vertreten, ist er dem Käufer für einen hieraus entstehenden Schaden gemäß den nachstehenden Vorschriften und den gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz verpflichtet.
2. Ist der Verkäufer mehreren Käufern aus jeweils selbständigen mehrjährigen Hopfen-Lieferungsverträgen über die Vertragssorte (Rohhopfen und/oder Alphasäure in KG) verpflichtet und reicht der von ihm geerntete Hopfen zur Erfüllung aller Verträge nicht aus, so ist die tatsächlich geerntete Menge der Vertragssorte zunächst anteilmäßig auf alle diese abgeschlossenen Verträge zu verteilen, die sich innerhalb der unbedenklichen Vertragsmenge gemäß Anhang I halten (Aufteilungsgrundsatz).
 - a) Verträge, bei deren Abschluss die unbedenkliche Vertragsmenge in der Vertragssorte gemäß Anhang I überschritten worden ist, bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der vorrangigen Verträge nach Ziffer VIII 2 unberücksichtigt, gleichgültig, ob der Verkäufer die Nichtlieferung zu vertreten hat oder nicht.
 - b) Erhält der Käufer Mehrhopfen, der ihm nach dem Aufteilungsgrundsatz nicht zusteht, verpflichtet er sich auf schriftliches Verlangen des Verkäufers, eine solche Mehrmenge Hopfen der gelieferten Sorte an den Verkäufer herauszugeben oder nach dessen schriftlicher Weisung an den oder die nach dem Aufteilungsgrundsatz gemäß Ziffer II des Hopfenlieferungsvertrages bevorrechtigten anderen Käufer herauszugeben. Bei der Lieferung einer vereinbarten Menge an Alphasäure der Vertragssorte (in KG) ist die Lieferung einer entsprechenden Menge Rohhopfen der Vertragssorte durch den Käufer an einen bevorrechtigten Käufer der im vorstehenden Satz 1 genannten Herausgabe gleichgestellt. Bei unterschiedlichen Verträgen der gleichen Sorte erfolgt die Aufteilung in Rohhopfen anteilig (Berechnungsgrundlage ist der Mittelwert des Neutralbereichs für die Vertragssorte aus Anhang II) zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses. Jeder bevorrechtigte andere Käufer kann vom Verkäufer die Abtretung des diesem zustehenden Herausgabeanspruchs verlangen; die Schadensersatzpflicht des Verkäufers wegen Verletzung des Aufteilungsgrundsatzes bleibt unberührt. Liegt die Vertragsmenge in diesem und/oder anderen Verträgen über der unbedenklichen Vertragsmenge (Rohhopfen und Alphasäuremenge) gemäß Anhang I, entfallen die Schadensersatzansprüche des Käufers, wenn er das Überschreiten der unbedenklichen Vertragsmenge bei Vertragsschluss kannte oder grob fahrlässig nicht erkannt hat.
 - c) Die in Ziffer II eines mehrjährigen Hopfenlieferungsvertrages benannten Pacht- und/oder Austragshopfen werden vom Aufteilungsgrundsatz nicht erfasst. Werden jedoch solche Verpflichtungen erst nach Abschluss dieses Hopfenlieferungsvertrages eingegangen, so hat die darin festgelegte Menge Liefervorrang.
3. Die in Ziffer VIII 2b) und c) genannten Ansprüche gelten nur, wenn die nicht gehörige Lieferung (Mehr- oder Mindermenge) jeweils eine Rohhopfenmenge von wenigstens 60 kg (= 1 Rechteckballen RB 60) überschreitet.

IX. Vertragserfüllung (z. B. Hofübergabe, Verpachtung)

1. Bei Hofübergabe, Beendigung des Hopfenbaus, Veräußerung, Verpachtung der mit Hopfen bestellten Grundstücke bleibt die Lieferverpflichtung des Verkäufers unberührt, es sei denn, der Verkäufer oder Übernehmer hat die Übernahme dem Käufer rechtzeitig und schriftlich bis spätestens zum 15.08. des jeweiligen Erntejahres angezeigt und dieser seine Genehmigung schriftlich erteilt. Die Genehmigung durch den Käufer kann versagt werden, wenn wichtige Gründe entgegenstehen. Bei einer Übernahme des Vertrages auf Seiten des Käufers durch einen Dritten gilt Satz 1 und 2 entsprechend.
2. Im Übrigen bedarf jede Abtretung von Ansprüchen des Verkäufers und/oder des Käufers der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.

X. Schriftform, Vertragsänderungen

Für die Durchführung dieses Vertrages einschließlich aller Ergänzungen und Änderungen bedarf es aus Beweisgründen der Schriftform.

XI. Bindung an Vertragsangebot, Vollmacht

1. Der Verkäufer ist an sein schriftlich abgegebenes Vertragsangebot für die Dauer von 12 Werktagen nach Zugang beim Käufer gebunden. Wird innerhalb dieser Frist der Vertrag vom Käufer nicht unterzeichnet und an den Verkäufer übergeben, ist der Vertrag nicht geschlossen. Einkäufer des Käufers sind in keinem Fall zum Abschluss und zur Unterzeichnung von ein oder mehrjährigen Lieferverträgen bevollmächtigt, die Vollmacht der Einkäufer zum Abschluss von Lieferverträgen über Freihopfen bleibt hiervon unberührt.
2. Bei der Lieferung von Pool- oder Aktionshopfen kann der Verkäufer sein Angebot nicht widerrufen.
3. Bei einer Mehrheit von Personen auf Seiten des Verkäufers bevollmächtigen sich diese jeweils wechselseitig zur Abgabe und Entgegennahme aller für den Abschluss und die Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Willenserklärungen.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Als Erfüllungsort für alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Rechte und Pflichten wird der Sitz des Käufers vereinbart.
2. Soweit nach den §§ 38 ff. ZPO die Vereinbarung eines Gerichtsstandes zulässig ist, gilt der Sitz des Käufers als vereinbart.

Anhang I	Unbedenkliche Vertragsmengen (Rohhopfen und Alphasäuren)
Anhang II	Tabelle Zu- und Abschläge für Alphasäuregehalte der Hopfensorten
Anhang III	Qualitätstabelle für (amtlich bezeichneten) deutschen Siegelhopfen
Anhang IV	Regelungen Nachuntersuchung Pflanzenschutzmittel-Rückstände

Anhang I: Allgemeine Vereinbarungen Hopfenlieferungsvertrag

Unbedenkliche Vertragsmengen

- AVHLV Fassung 2020 -

1. Unbedenkliche Vertragsmengen (UVM) in kg Rohhopfen je Hektar Vollertragsfläche (inkl. Vor- gewende)

Berechnungsmethode: „Gestutztes Mittel“ aus den Durchschnittserträgen der letzten 10 Jahre, bzw. der letzten 5 Jahre abhängig von der Datengrundlage, abzüglich 5 % Risikoabschlag, gerundet auf volle 50 kg Rohhopfen.

Sorte	DH	DT	DE	DS	Bemerkung
SPA				1150	
SAZ			1400		
TET		1250			
HAL	1300	1450		1250	
HEB	1800	1800		1800	
PER	1850	1900	1850	1950	
SSE	1900	1750	1650	1850	
HTR	1850	1900	1650	1850	
SIR	2000	2400	2000	2250	
SGD	1700	2000		1700	
OPL	1750	2200		1750	
NBR	1550		1750		
HMG	1950		2000	1950	
HTU	1900	2200	2200	1900	
NUG	2250		1850		
HKS	2850	2950	2750	2550	
CAS	2300	2300	2300	2300	
HBC	2450	2450	2450	2450	
HMN	2200	2200	2200	2200	
MBA	2500	2500	2500	2500	
PLA	2150	2150	2150	2150	
CAL	2400	2400	2400	2400	vorläufige Empfehlung wegen zu geringer Datengrundlage
ANA	2300	2300	2300	2300	vorläufige Empfehlung wegen zu geringer Datengrundlage

2. Unbedenkliche Vertragsmengen (UVM) in kg Alphasäure je Hektar Vollertragsfläche (inkl. Vor- gewende)

Berechnungsmethode: UVM in kg Rohhopfen / ha x durchschnittlicher Alphasäurewert in % der letzten 10 Jahre nach den jährlich veröffentlichten Werten der Arbeitsgruppe Hopfenanalyse (AHA), gerundet auf volle 5 kg Alphasäure.

Sorte	DH	DT	DE	DS	Bemerkung
HMG	255		245	255	
HTU	305	350	315	305	DE: Alphawert DH abzüglich 10 %
NUG	250		185		DE: Alphawert DH abzüglich 10 %
HKS	465	480	405	415	DE: Alphawert DH abzüglich 10 %
PLA	415	415	375	415	DE: Alphawert DH abzüglich 10 %

3. Betriebsindividuelle Unbedenkliche Vertragsmengen (UVM)

- a) Berechnungsmethode betriebliche unbedenkliche Vertragsmenge in kg Rohhopfen je Hektar Vol-
lertragsfläche (inkl. Vorgewende):

"Gestutztes Mittel" aus den Durchschnittserträgen der letzten 5 Jahre, abzüglich 5 % Risikoab-
schlag; gerundet auf volle 50 kg Rohhopfen.

- b) Berechnungsmethode betriebliche unbedenkliche Vertragsmenge in kg Alphasäure je Hektar Vol-
lertragsfläche (inkl. Vorgewende):

Betriebliche unbedenkliche Vertragsmenge in kg Rohhopfen / ha x betrieblicher durchschnittlicher
Alphasäurewert in %, der letzten 5 Jahre (Alternativ, wenn betriebliche durchschnittliche Alpha-
säurewerte nicht vorliegen, die jährlich veröffentlichten Werte der Arbeitsgruppe Hopfenanalyse
(AHA); gerundet auf volle 5 kg).

Anhang II: Allgemeine Vereinbarungen Hopfenlieferungsvertrag
Vorkontrakt
Alphasäuretablette für Hopfensorten – alle Anbaugelände
- AVHLV Fassung 2020 -

Sorte	Geltende Werte		
Hallertauer Magnum	12,5 %	ab 14,0 % bis 13,9 % bis 12,4 %	Z N A
Hallertauer Taurus	15,3 %	ab 16,8 % bis 16,7 % bis 15,2 %	Z N A
Nugget	10,3 %	ab 11,8 % bis 11,7 % bis 10,2 %	Z N A
Herkules	15,6 %	ab 17,1 % bis 17,0 % bis 15,5 %	Z N A
Northern Brewer	7,9 %	ab 9,4 % bis 9,3 % bis 7,8 %	Z N A
Perle	6,5 %	ab 7,6 % bis 7,5 % bis 6,4 %	Z N A
Hallertauer Tradition	5,3 %	ab 6,4 % bis 6,3 % bis 5,2 %	Z N A

Alle Zuschläge (Z) und Abschläge (A) betragen 30,00 Euro netto per 100 kg zzgl. ges. MwSt.
(N) = Neutralbereich, kein Zuschlag/Abschlag.

Anhang III: Allgemeine Vereinbarungen Hopfenlieferungsvertrag

Qualitätstabelle für deutschen Siegelhopfen

- AVHLV Fassung 2020 -

Wert Zuschlag bzw. Abschlag (= Minderung) = Kaufpreis / Rohgewicht kg X Wert in %

Qualitätsmerkmal Wertbereiche - Qualitätsstufe - Zuschlag (+) / Abzug (-)

- A) Wassergehalt:** Festgestellt nach Methode Analytica EBC 7.2.
 Der Verkäufer trägt die Kosten einer notwendigen Nachtrocknung.
 Rohhopfen ist möglichst qualitätsschonend unter bestmöglicher Beachtung der Trocknungsparameter Schütthöhe, Trocknungstemperatur und Luftgeschwindigkeit in der Darre zu trocknen.

	Qualitätsstufe	Wert
Optimalwert bis	10,5 %	+ 2,0 %
	10,6 % - 11,5 %	0
	11,6 % - 12,5 %	- 2,0 %
Größer	12,5 %	- 6,0 % oder Nacherfüllung

B) Äußere Beschaffenheit:

1. Pflücke:

a) Blätter- und Stängelanteil, sonstige Bestandteile

Teile von Rebenblättern und Reben-, Blatt- oder Doldenstängel und Hopfenabfall sind bis zu insgesamt 2,39 % zulässig. An der Dolde befindliche Stängel werden erst ab 2,5 cm als Stängel gerechnet. Hopfenabfall sind Kleinstteile von dunkelgrüner bis schwarzer Farbe und sonstige, nicht von der Dolde stammende Bestandteile.

	Qualitätsstufe	Wert
Optimalwert bis	1,1 %	+ 2,0 %
Standardwert	1,2 % - 2,39 %	0
	2,4 % - 3,90 %	- 2,0 %
Größer	3,90 %	- 4,0 % oder Nacherfüllung

b) Doldenblätter von der Hopfenspindel abgelöste Deck- und Vorblätter sind bis 26,0 % zulässig;

	Qualitätsstufe	Wert
Standardwert bis	26 %	0
	27 % - 35 %	- 2,0 %
Größer	35 %	- 6,0 % oder Nacherfüllung

2. Sortenreinheit, Samenanteil:

Der Samenanteil darf einschließlich etwaiger Fremdsortenanteile und sonstiger Fremdbestandteile maximal 2,0 % betragen. Der Samen ist die voll ausgebildete Frucht (Kugel) der Dolde. Die Hopfen sind in äußerster Sortenreinheit zu liefern. Bei Überschreiten der Toleranzgrenze ist der Käufer zur Nacherfüllung sowie zur Minderung (Multiplikator 1,0) oder zum Rücktritt berechtigt.

3. Dolden:

- a) Krankheiten und Schädlinge (z. B. Peronospora, Mehltau, Botrytis, Blattlaus, Spinnmilbe, Minder-schädlinge)
- b) Farbe (Veränderung der typischen Doldenfarbe, fehlender Glanz)
- c) Geruch (kein sortentypisches Aroma, muffig, modrig, Fremdgeruch)

Standardwert	Befall	Einstufung	Wert
	Kein	G-1	0 %
	Leicht	G-2	0 %
	Mittel	G-3	- 2,0 %
	Stark	G-4	- 5,0 %
	Sehr stark	G-5	- 10,0 % oder Nacherfüllung

Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Mängel- und Schadensersatzansprüche beim Überschreiten der Abschlagswerte und der Nacherfüllung bleibt von den vorstehenden Regelungen der Qualitätstabelle unberührt.

Anhang IV: Allgemeine Vereinbarungen Hopfenlieferungsvertrag

Nachuntersuchung Pflanzenschutzmittel-Rückstände Regelungen zur Probenahme und

Analyse von Rohhopfen

- AVHLV Fassung 2020 -

A) Regelungszweck

Das unter B) und C) beschriebene Verfahren ist für die Abwicklung von Mängelrügen nach Ziffer V.1 AVHLV bei Rückständen von Pflanzenschutzmitteln sowie für Nachuntersuchungen nach Ziffer V.4d verbindlich zu beachten.

B) Probenahme Rohhopfen

1. Werden bei der Lieferung von Rohhopfen Rückstände (z. B. Überschreitung Rückstandshöchstmengen oder von im Hopfenbau nicht zugelassener bzw. nicht vereinbarter Wirkstoffe) gerügt, werden Probenmuster der betroffenen Lieferung des Verkäufers gewonnen und untersucht.
2. Für die Durchführung der Probenahme benennen der Verkäufer und Käufer eine fachlich qualifizierte Einrichtung (z. B. Hopfenring), die zur strikten Neutralität verpflichtet ist. Diese wird als „Probenehmer“ bezeichnet.
3. Jede Probenahme wird dem Verkäufer und Käufer der Lieferung mit einer Frist von wenigstens 6 Kalendertagen durch den Probenehmer mit Ort und Zeit schriftlich mitgeteilt. Die Übermittlung per Fax genügt.
4. Die Durchführung der Probenahme erfolgt gemäß Musterprotokoll des Pflichtenheftes für die Durchführung der NQF – Ausgabe 2020, dort Ziffern I bis IV. Ebenso gelten die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern V.4a - 4c entsprechend.
 - a) Die Probenahme ist mit größtmöglich sauberen Gerätschaften durchzuführen. Eine Verunreinigung dieser Geräte durch vorangegangene Probenahmen (sog. „Verschleppung“) ist auszuschließen.
 - b) Werden andere als Einweg-Gerätschaften verwendet sind nach jeder erfolgten Probenahme sämtliche mit den Rohhopfen in Berührung kommende Gerätschaften gründlich zu reinigen.
5. Jede Probenahme wird vom Probenehmer gemäß Anlage 1 protokolliert und das Protokoll vom ihm und den anwesenden Beteiligten unterzeichnet. Vorbehalte eines Beteiligten bei der Probenahme sind in das Protokoll aufzunehmen. Jedes Probemuster wird der konkreten zertifizierten Lieferung unter Angabe der Bezugsnummer mit folgenden weiteren Einzelangaben zugeordnet:
 - a) Ballennummer (= Probenbezeichnung) und gesamte Ballenzahl mit Gesamtgewicht
 - b) Sorte und Jahrgang
 - c) Anzahl der Einzelmuster und Ballennummern, aus denen die Proben gezogen wurden
 - d) Angabe des (einvernehmlich) bestimmten Untersuchungslabors
 - e) Adressen Verkäufer und Käufer
 - f) Ort und Datum der Probenahme und Name Probenehmer
6. Das Probemuster wird nach guter fachlicher Laborpraxis manuell homogenisiert, dabei ist eine Entmischung von Dolden/Doldenblättern und Lupulindrüsen zu vermeiden. Die gesamte Menge oder eine repräsentative Teilmenge von wenigstens 200 g und max. 210 g wird entnommen, in eine für eine dauerhafte Aufbewahrung geeignete Verpackung gegeben. Diese wird versiegelt und durch den Probenehmer zum Versand an das Untersuchungslabor als Laborprobe vorbereitet. Der Rest des Probemusters

wird mit den gleichen Angaben nach Ziffer 5 versehen, ebenfalls verpackt und versiegelt und dem Antragsteller übergeben (Rückstellmuster).

7. Der Versand der Laborprobe an das Untersuchungslabor nach Ziffer 5d erfolgt durch den Antragsteller spätestens 3 Werktage nach Übergabe des Probemusters an diesen.

C) Untersuchungslabor, Durchführung, Analyse

1. Für die Analyse der Laborprobe zur Feststellung von Rückständen nach Ziffer A) bestimmen Verkäufer und Käufer bei der Probenahme möglichst einvernehmlich das Untersuchungslabor durch entsprechende Bezeichnung im Protokoll der Probenahme. Ein vorangehend mit der Untersuchung befasstes Labor ist dabei ausgeschlossen.
2. Erscheint der Käufer und/oder Verkäufer trotz fristgerechter Einladung zum Termin der Probenahme unentschuldigt nicht, kann das Untersuchungslabor auch durch den Antragsteller benannt werden.
3. Die Entgegennahme, Öffnung und Untersuchung der Laborprobe im Labor sowie das Analysenergebnis wird durch das Labor schriftlich durch ein Untersuchungsprotokoll nach Anlage 2 dokumentiert.
4. Die Laborprobe wird vor Beginn der Untersuchung durch das Labor homogenisiert. Dazu wird das Probemuster komplett entleert und die gesamte Menge fein vermahlen. Aus dem Mahlgut erfolgt eine Doppelbestimmung (zwei Einwaagen). Der Rest des Mahlguts wird als Rückstellprobe lichtgeschützt und luftdicht unter Vakuum verpackt und mindestens 2 Jahre kühl ($<10^{\circ}$ Celsius) gelagert. Als Gesamtergebnis der Untersuchung wird der Durchschnittswert aus den beiden Einzelbestimmungen ermittelt und angegeben. Bei einem Befund unterhalb der Bestimmungs-/Berichtsgrenze wird dieser unterste Wert als Zahlenwert zur Ermittlung des Durchschnittswerts herangezogen.
5. Das Gesamtergebnis der Untersuchung wird dem Verkäufer und Käufer durch das Labor binnen 3 Werktagen nach Abschluss der Untersuchung schriftlich übermittelt, ein Versand per Fax ist ausreichend.
6. Ergibt die Untersuchung einen Rückstandswert, der erheblichen Bedenken zur Richtigkeit des Ergebnisses begegnet, wird auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten ein Zweitlabor zur nochmaligen Untersuchung der Rückstellprobe (Zweituntersuchung) bestimmt. Diese ist auf schriftliche Anweisung des Antragstellers durch das Erstlabor dorthin zu übermitteln. Der Antrag auf eine solche Zweituntersuchung ist binnen einer Frist von einer Woche nach Zugang des Analyseergebnisses der Erstuntersuchung schriftlich gegenüber dem jeweiligen Verkäufer oder Käufer zu stellen.
7. Die Zweituntersuchung erfolgt entsprechend den Vorgaben der Erstuntersuchung.
8. Bei Abweichungen der Ergebnisse von Erst- und Zweituntersuchung wird eine Analysentoleranz von $\pm 50\%$ (relativ) vom Erstergebnis als Grenze vereinbart, innerhalb derer dieses als bestätigt gilt. Bei einer Abweichung um mehr als $\pm 50\%$ wird die Rückstellprobe des Labors der Zweituntersuchung an ein weiteres Labor geschickt, in dem eine Drittuntersuchung nach den Ziffern C 3 – 5. Aus den jeweiligen beiden Ergebnissen von Erst-, Zweit- und Drittuntersuchung, die am nächsten zusammenliegen, wird der Mittelwert gebildet und als endgültiges Ergebnis festgelegt. In diesem Fall kann das Labor der Erstuntersuchung wieder eingeschaltet werden.

Formblätter Anlage 1 - Protokoll Probenahme und Anlage 2 - Untersuchungsprotokoll nicht abgedruckt.